



**Nr. 27 vom 04.07.2008**

**Auskunft erteilt: Frau Druck**

## I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
04.07.08	Bekanntmachung der Aufstellung eines Bebauungsplanes „Bischheimer Kreuzung“ in der Stadt Kirchheimbolanden über den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	369
04.07.08	Bekanntmachung der Durchführung des Baugesetzbuches über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Am Bahnhof“, Ortsgemeinde Marnheim	370
04.07.08	Bekanntmachung der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre vom 19.07.2006 für den Bebauungsplanbereich „Am Bahnhof“, Ortsgemeinde Marnheim	371
04.07.08	Bekanntmachung über die Offenlegung der Vorschlagslisten zur Vorbereitung der Schöffenvwahl für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013	374

## II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
24.06.08	Bekanntmachung der Wehrbereichsverwaltung West über die Änderung der Luftrechtlichen Genehmigung für die Erweiterung des Militärflugplatzes Ramstein vom 11.06.2003	375
02.07.08	Bekanntmachung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis über die Genehmigung der Veräußerung von Grundbesitz in der Gemarkung Kirchheimbolanden, Grundbuch von Kirchheimbolanden	378

[vg@kirchheimbolanden.de](mailto:vg@kirchheimbolanden.de)

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:



Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



## **Bekanntmachung**

### **Aufstellung eines Bebauungsplanes „Bischheimer Kreuzung“ in der Stadt Kirchheimbolanden**

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und
- Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Aufgrund des § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Stadt Kirchheimbolanden am 07.05.2008 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „**Bischheimer Kreuzung**“ beschlossen hat.

In den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes fallen voraussichtlich folgende Grundstücke Plan- Nrn.:  
3662 teilweise, 3663 teilweise, 3664 teilweise, 3666 teilweise sowie 3667 teilweise in der Gemarkung Kirchheimbolanden.

Aufgrund des § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878), ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten, ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanentwurfes sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planaufstellung erteilt in der Zeit von

**07.07.2008 bis einschließlich 08.08.2008**

die Bauabteilung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr). Die Ergebnisse der Anhörung werden dabei zur Niederschrift genommen.

Kirchheimbolanden, den 04.07.2008

gez. Hartmüller

(Hartmüller)  
Stadtbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung  
67292 Kirchheimbolanden  
Az.: 3/511 223/10/TR

## Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches;

**Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Am Bahnhof“,**  
Ortsgemeinde Marnheim

Die Ortsgemeinde Marnheim hat am 16.07.2007 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf „**Am Bahnhof**“ öffentlich auszulegen. Die Auslegung wurde jedoch nicht durchgeführt. Am 05.05.2008 hat der Gemeinderat erneut die öffentliche Auslegung beschlossen, da aufgrund des Entwässerungskonzepts Änderungen am Bebauungsplanentwurf vorgenommen wurden. Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) liegt der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, den vorliegenden umweltbezogenen und sonstigen Stellungnahmen in der Zeit vom

**14.07.2008 bis einschließlich 15.08.2008**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

In den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes fallen folgende Grundstücke in der Gemarkung Marnheim: Plan- Nrn. 3403, 3404/1, 3404/2, 3407 teilweise, 3408 teilweise, 3409, 3410 und 3411

Marnheim, den 04.07.2008

gez. Duwensee

(Duwensee)  
Ortsbürgermeister

# **Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre vom 19.07.2006 für den Bebauungsplanbereich „Am Bahnhof“, Ortsgemeinde Marnheim**

Der Gemeinderat Marnheim hat aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung und den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) am 05.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

Die bestehende Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich „Am Bahnhof“ vom 19.07.2006 wird um ein Jahr verlängert.

## **§ 2**

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst unverändert die Grundstücke Pl.-Nrn. 3403, 3404/1, 3404/2, 3407 teilweise, 3408 teilweise, 3409, 3410 und 3411 in der Gemarkung Marnheim.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 3**

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen an Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Marnheim.

## **§ 4**

Diese Satzung wird mit Ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ihre Geltungsdauer richtet sich nach § 17 BauGB.

Marnheim, den 04.07.2008

gez. Duwensee

(Duwensee)  
Ortsbürgermeister

Die vorstehende Satzung stimmt mit dem Willen des Gemeinderates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Marnheim, den 04.07.2008

gez. Duwensee

(Duwensee)  
Ortsbürgermeister

Hinweis:

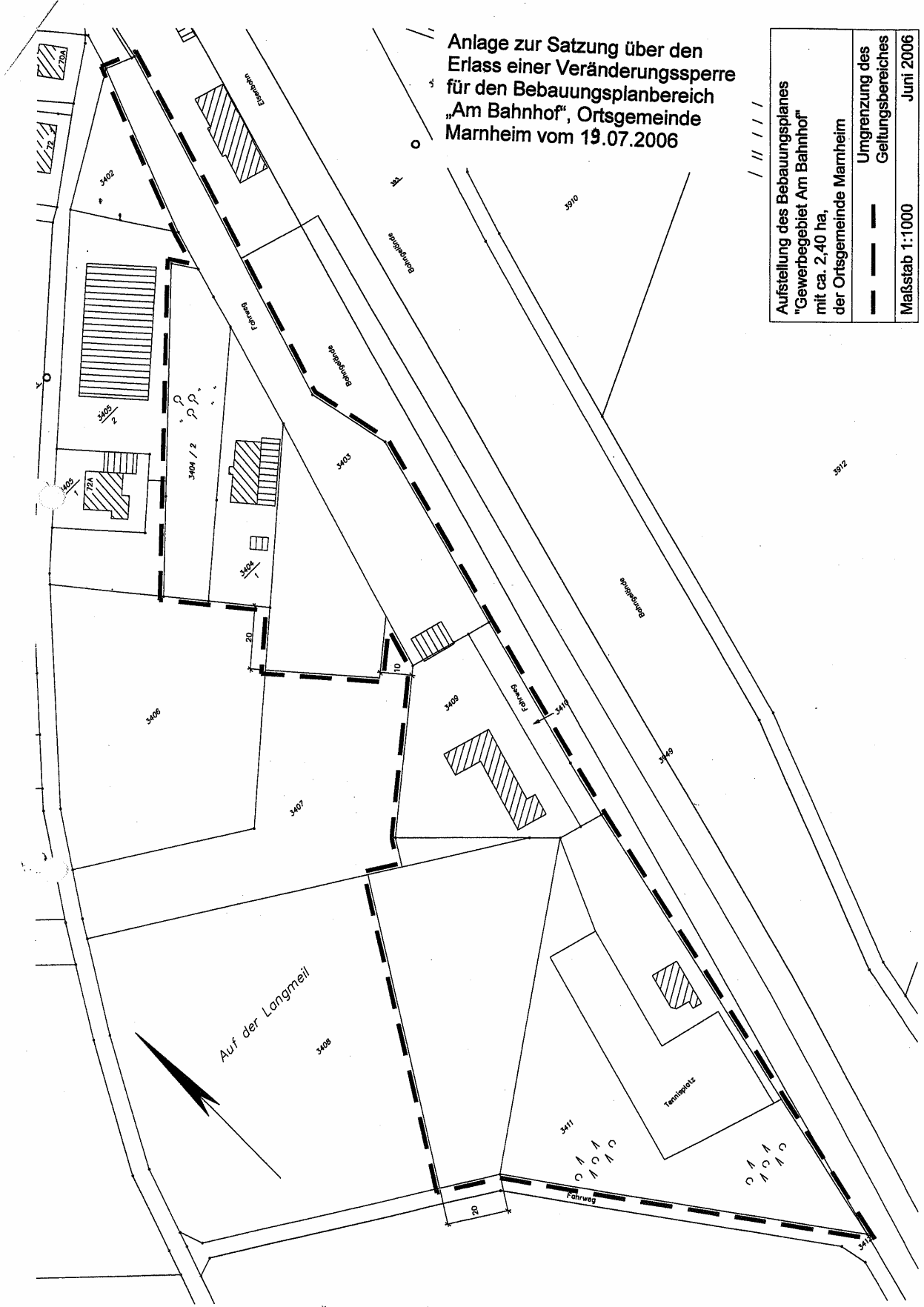
Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), wird darauf hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Satzung über den  
Erlaß einer Veränderungssperre  
für den Bebauungsplanbereich  
„Am Bahnhof“, Ortsgemeinde  
Marnheim vom 19.07.2006

Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Am Bahnhof" mit ca. 2,40 ha, der Ortsgemeinde Marnheim	
— — — — —	Umgrenzung des Geltungsbereiches
Maßstab 1:1000	
Juni 2006	



04. 07. 2008  
Az. 1/055-01/17

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Offenlegung der Vorschlagslisten zur Vorbereitung der Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013**

Die Vorschlagslisten zur Vorbereitung der Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 für die Gemeinden

Bennhausen, Bischheim, Bolanden, Dannenfels, Gauersheim, Ilbesheim, Jakobsweiler, Kirchheimbolanden, Kriegsfeld, Marnheim, Mörsfeld, Morschheim, Oberwiesen, Orbis, Rittersheim und Stetten

werden gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Zeit vom 7. Juli bis 15. Juli 2008 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Neue Allee 2, Zimmer 201 (1. Obergeschoss), während der Dienststunden und bei den Ortsbürgermeistern der genannten Ortsgemeinden zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Gem. § 37 GVG kann gegen die Richtigkeit der Vorschlagslisten binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden oder bei den jeweiligen Ortsbürgermeistern mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach § 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

gez. Haas

(Haas)  
Bürgermeister